



SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS BEUREN 1901 E.V.

Neufassung vom 25.03.2025



Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Werte

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Beuren 1901 e.V., als Abkürzung TSV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beuren (Landkreis Esslingen) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
6. Der Verein tritt rassistischen, diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein. Der Verein fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und baut Barrieren ab, die eine Teilnahme verhindern.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
- Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist und der schriftliche Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vereinsmitglieder erwerben mit 40-jähriger Vereinszugehörigkeit, gerechnet ab dem Alter von 18 Jahren, automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Aufsicht eines Übungsleiters zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Höhe und Staffelung des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus, spätestens bis 30. April zur Zahlung fällig.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Widerruft ein Mitglied die Einzugsberechtigung der Bank ohne Angabe von Gründen, kann der Vorstand eine sofortige Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - Verstoß und Missachtung der unter § 1 Ziffer 6 aufgeführten Werte

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief, der dem Verein innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussklärung vorliegen muss, widersprechen. Der Widerspruch muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtausschuss mit Dreiviertelmehrheit seiner erschienenen Mitglieder endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
(im Sprachgebrauch des Vereins auch "Haupt- oder Generalversammlung")
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss einmal jährlich einberufen werden, in der Regel im ersten Quartal des Jahres.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder die Einberufung von 10% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung an einem gemeinsamen Ort statt. Der Vorstand kann auch eine virtuelle Versammlung oder eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Beuren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.



4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Beisitzer im Gesamtausschuss
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über die Verschuldung des Vereins bzw. Aufnahme von Darlehen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird von einem Gremium gebildet, das aus mindestens zwei volljährigen Mitgliedern besteht, die gleichberechtigt sind. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Ein Mitglied kann mehrere Zuständigkeiten haben. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten. Zugeordnet sein müssen die Zuständigkeiten:

- Vorstandssprecher
- Stellvertretender Vorstandssprecher
- Finanzvorstand

Die Zuständigkeiten sind spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (siehe § 12 Ziffer 6). Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über einer unteren Wertgrenze für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandsgremiums hierzu erteilt ist, und dass darüber hinaus Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über einer oberen Wertgrenze für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu erteilt ist. Die untere und die obere Wertgrenze werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten. Ferner ist eine Verschuldung des Vereins bzw. die Aufnahme von Darlehen nur unter Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.



3. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Der Wahlturnus der Vorstandsmitglieder ist so anzupassen, dass in einem Jahr mindestens ein Mitglied nicht gewählt werden muss. Hierzu kann von der Mitgliederversammlung für einzelne Vorstandsmitglieder auch eine außerordentliche Wahlperiode von drei Jahren oder einem Jahr beschlossen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorstandssprecher, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 12 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 11
 - Mindestens zwei volljährigen Beisitzern mit besonderer Aufgabenstellung
 - Den Abteilungsleitern
 - Dem Jugendleiter

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Beisitzer untereinander. Ein Beisitzer kann mehrere Zuständigkeiten haben. Die Zuständigkeiten werden wie beim Vorstand in einer Geschäftsordnung festgehalten. Zugeordnet sein müssen die Zuständigkeiten:

- Sportleiter
- Kinder- und Jugendschutz und Jugendgremien

Die Zuständigkeiten sind spätestens sechs Wochen nach der Wahl auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Abteilungsleiter oder der Jugendleiter können bei Verhinderung durch deren gewählten Stellvertreter stimmberechtigt im Gesamtausschuss vertreten sein.



2. Der Gesamtausschuss unterstützt den Verein bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm nicht durch die Satzung oder Ordnungen des Vereins selbst zur Erledigung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - Die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - Erledigung beziehungsweise Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
 - Entscheidung über die vom Vorstand geplanten Rechtsgeschäfte bei Überschreitung eines Geschäftswerts gemäß §11 Ziffer 1
3. Die Beisitzer im Gesamtausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Gesamtausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beisitzers ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorstandssprecher, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Gesamtausschusssitzung ein. Der Gesamtausschuss muss vom Vorstand regelmäßig mindestens dreimal im Jahr einberufen werden oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.

Die Beschlüsse der Gesamtausschusssitzungen sind zu protokollieren und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
5. Die Gesamtausschusssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Durch Beschluss des Gesamtausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtausschusses gebildet werden. Der Gesamtausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse.



§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet oder aufgelöst werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt, bis zu einer in der Geschäftsordnung festgelegten oberen Wertgrenze.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden innerhalb ihrer Abteilung ohne vorgegebene Amtsdauer gewählt oder wieder abgewählt. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Wahl im Gesamtausschuss stimmberechtigt.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend bilden alle Mitglieder im Alter von 7 bis 17 Jahren und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt und gehört dem Gesamtausschuss an. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
 - Geschäftsordnung: Erlass und Beschluss durch den Vorstand
 - Beitragsordnung: Erlass durch den Vorstand, Beschluss durch die Mitgliederversammlung
 - Datenschutzordnung: Erlass und Beschluss durch den Vorstand
 - Jugendordnung: Erlass und Beschluss durch die Vereinsjugend, Bestätigung durch den Vorstand



§ 16 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.



§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese können vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sein.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Beuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 21 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Alle früheren Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beuren, den 28.03.2025, gezeichnet

Name

Unterschrift

.....

.....

.....

.....